

URTEIL DES GERICHTSHOFES (Erste Kammer)

15. Januar 1985 *

In der Rechtssache 158/79

Monique Roumengous Carpentier, Beamtin der Kommission bei der Forschungsanstalt Ispra, Varese (Italien), der GFS, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Cesare Ribolzi und G. Marchesini, Mailand, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Biel, 18 A, rue des Glacis, Luxemburg,

Klägerin,

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bevollmächtigter und Zustellungsbevollmächtigter: Oreste Montalto vom Juristischen Dienst der Kommission, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

wegen Aufhebung und Schadensersatz

erläßt

DER GERICHTSHOF (Erste Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. Bosco, der Richter A. O'Keeffe und T. Koopmans,

Generalanwalt: G. F. Mancini

Kanzler: D. Louterman, Verwaltungsrätin

folgendes

* Verfahrenssprache: Italienisch.

URTEIL

Tatbestand

Der Sachverhalt, der Verfahrensablauf sowie die Anträge und das Vorbringen der Parteien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Sachverhalt und Verfahren

Mit Klageschrift, die am 11. Oktober 1979 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat Frau Roumengous, die als Beamtin der Kommission in der Forschungsstelle Ispra, Italien, der Gemeinsamen Forschungsstelle beschäftigt ist, gemäß Artikel 91 Beamtenstatut Klage erhoben. Sie begehrt 1) die Aufhebung der Entscheidung der Kommission, ihr die sich aus der Anpassung des Berichtigungskoeffizienten ergebenden Gehaltsnachzahlungen unter Beschränkung auf die Zeit nach dem 1. Januar 1978 zu leisten, ohne die Lebenshaltungskosten in der Provinz Varese zu berücksichtigen, 2) die Feststellung, daß die Verordnung Nr. 3087/78 des Rates vom 21. Dezember 1978 zur Anpassung des Berichtigungskoeffizienten, der auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der in Italien dienstlich verwendeten oder ansässigen Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar ist (ABl. L 369, S. 10), auf sie nicht anwendbar ist, soweit ihre Rückwirkung auf die Zeit ab 1. Januar 1978 begrenzt ist, und 3) die Feststellung ihres Anspruchs auf die Beträge nebst Zinsen, die sich aus der Anhebung des Berichtigungskoeffizienten auch mit Wirkung für die Bezüge der Jahre 1976 und 1977 und aus der Berücksichtigung des gegenüber Rom in Varese höheren Preisniveaus ergeben.

Am 15. Dezember 1982 hat der Gerichtshof ein Zwischenurteil erlassen (Slg. 1982, 4379), durch das er die Rüge der Klägerin, die Verordnung Nr. 3087/78 verstoße gegen Artikel 64 und 65 Beamtenstatut, für begründet erklärte und zum einen die die Klägerin betreffende Vergütungsmittelung für Januar 1979 insoweit, als sie sich auf die

Anwendung der genannten Verordnung des Rates beschränkte, „sowohl hinsichtlich des Betrags der Angleichung des Berichtigungskoeffizienten als auch hinsichtlich der Rückwirkung dieser Angleichung“ aufhob und zum anderen die genannte Verordnung für auf die Klägerin nicht anwendbar erklärte, „soweit sie die Lebenshaltungskosten in Varese nicht berücksichtigt und die Rückwirkung der Anpassung des Berichtigungskoeffizienten auf die Zeit ab 1. Januar 1978 begrenzt“. In demselben Urteil gab der Gerichtshof der Kommission auf, ihm „bis zum 15. Juli 1983“ über die Maßnahmen zu berichten, die sie getroffen hat, um seinem Urteil nachzukommen. Schließlich entschied er, die Prüfung des Antrags auf Ersatz des der Klägerin entstandenen finanziellen Schadens einem eventuell noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt vorzubehalten.

Im Anschluß an dieses Urteil hat die Kommission aufgrund der an sie gerichteten Anordnung des Gerichtshofes am 14. Juli 1983 einen Zwischenbericht und am 16. Februar 1984 einen endgültigen Bericht eingereicht. Die Klägerin hat am 7. September 1983 und am 20. März 1984 zu diesen Berichten schriftlich Stellung genommen. Schließlich hat die Kommission am 15. Mai 1984 einen Schriftsatz zur Erwiderung auf die Stellungnahmen der Klägerin eingereicht.

In dem endgültigen Bericht der Kommission wird mitgeteilt, daß der Rat am 19. Dezember 1983 die Verordnung Nr. 3681/83 (ABl. L 368) erlassen habe, durch die die Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in Italien außer in Varese zum einen und *in Varese* zum anderen dienstlich verwendet werden, *mit Wirkung vom 1. Januar 1976* geändert worden seien. Aufgrund dieser Verordnung nahm die Kommission im Januar 1984 die Feststellung und Nachzahlung der noch ausstehenden Dienstbezüge der Klägerin vor.

Aus den von der Kommission und der Klägerin eingereichten Berichten und Stellungnahmen geht hervor, daß die Parteien trotz des Erlasses der genannten Verordnung des Rates und der Durchführungsmaßnahmen der Kommission keine Einigung zur Beendigung des zwischen ihnen anhängigen Rechtsstreits erzielen konnten.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung zu eröffnen.

2. Anträge der Parteien

In ihrer Klageschrift beantragte die *Klägerin*,

- „1) die stillschweigende Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin vom 11. April 1979 aufzuheben oder, falls der Gerichtshof — entgegen der Ansicht der Klägerin — vom Vorliegen einer ausdrücklichen Zurückweisung ausgeht, die angebliche individuelle Entscheidung der Kommission vom 12. Juli 1979 über die ausdrückliche Zurückweisung aufzuheben;
- 2) die Entscheidung der Kommission für ungültig zu erklären, der Klägerin die Gehaltsnachzahlung aufgrund der in der Verordnung Nr. 3087/78 des Rates vorgesehenen Anhebung des Berichtigungskoeffizienten für Italien unter Beschränkung auf die Zeit nach dem 1. Januar 1978 zu leisten;
- 3) vorab die Unanwendbarkeit der genannten Verordnung im vorliegenden Fall festzustellen, weil mit ihr der Zeitpunkt, auf den die Anhebung des Berichtigungskoeffizienten zurückwirkt, auf den 1. Januar 1978 festgesetzt wird;
- 4) soweit die betreffenden Maßnahmen gegen zur Durchführung des Vertrages erlassene Bestimmungen verstoßen, festzustellen, daß sie auf unzutreffenden Sachverhaltsfeststellungen beruhen, ermessensfehlerhaft sind und gegen wesentliche Formvorschriften verstoßen, wie in der vorliegenden Klage ausgeführt wird;
- 5) (im Rahmen der dem Gerichtshof in diesem Bereich zustehenden Befugnis

zur unbeschränkten Ermessensnachprüfung) für Recht zu erkennen, daß die Klägerin Anspruch hat auf die Beträge nebst Zinsen, die sich aus der Anhebung des Berichtigungskoeffizienten um 6,4 % auch mit Wirkung für die Bezüge der Jahre 1976 und 1977 und aus der Berücksichtigung des gegenüber Rom in Varese höheren Preisniveaus (wovon sich der Gerichtshof auf jede von ihm für angemessen gehaltene Weise überzeugen möge) ergeben;

- 6) der Beklagten die Kosten aufzuerlegen“.

In ihrer schriftlichen Stellungnahme zum Zwischenbericht und zum endgültigen Bericht der Kommission beantragt die Klägerin im wesentlichen, ihrem noch rechtshängigen Antrag auf Ersatz des Schadens stattzugeben, der ihr durch die verspätete Anpassung des Berichtigungskoeffizienten entstanden sei, und über die Kosten zu entscheiden.

Die *Kommission* beantragt in ihrem Schriftsatz vom 11. Mai 1984,

„den Antrag der Klägerin auf Zahlung eines zusätzlichen Betrags als Zinsen aus den Beträgen, die ihr in Erfüllung ihrer Hauptforderung als Schadensersatz zugesprochen worden sind, abzuweisen“.

3. Zusammenfassung der von den Parteien nach Erlaß des Zwischenurteils vom 15. Dezember 1982 eingereichten Schriftsätze

Die Klägerin erklärt, was den Vollzug der Nummern 1 und 2 des Tenors des Urteils vom 15. Dezember 1982 (Anpassung und Rückwirkung des Berichtigungskoeffizienten) angehe, habe sie keine Einwände, und zwar weder im Hinblick auf den vom Rat mit der Verordnung Nr. 3681/83 festgelegten Betrag der Anpassung des Berichtigungskoeffizienten, auch wenn er etwas niedriger als der beantragte Betrag sei, noch im Hinblick auf dessen Inkrafttreten.

Zu Nummer 3 des Tenors des Urteils vom 15. Dezember 1982 (Schadensersatz) ist sie der Auffassung, sie habe entgegen dem von der Kommission in ihrem Zwischenbericht

und in ihrem endgültigen Bericht vertretenen Standpunkt Anspruch auf Ersatz des Schadens, der mit der verspäteten Anpassung des Berichtigungskoeffizienten zusammenhänge. Die Kommission lehnt jeglichen Schadensersatz mit der Begründung ab, da der Schaden durch die Ratsverordnung verursacht worden sei, mit der seinerzeit der italienische Berichtigungskoeffizient festgelegt worden sei, liege ein normativer Akt vor, für den die Gemeinschaftsorgane nur hafteten, wenn sie die Grenzen ihrer Rechtsetzungsbefugnis offenkundig und erheblich überschritten oder von dieser Befugnis in willkürlicher Weise Gebrauch gemacht hätten. Die Klägerin macht demgegenüber geltend, abgesehen davon, daß das Verhalten der Kommission insofern eine schwere und bewußte Verletzung des Beamtenstatuts darstelle, als sie dem Rat das willkürlich festgesetzte Datum des 1. Juli 1978 für das Inkrafttreten der neuen Regelung vorgeschlagen habe, obwohl ihr der Unterschied zwischen den Lebenshaltungskosten in Varese und in Rom seit Juni 1976 bekannt gewesen sei, sei der Standpunkt der Kommission angesichts der von ihr angeführten Rechtsprechung nicht haltbar.

Der Gerichtshof verlange das Vorliegen eines schweren Amtsfehlers (oder einer schwerwiegenden Verletzung eines höherrangigen Rechtsgrundsatzes oder einer offenkundigen Mißachtung rechtlicher Regeln und Grundsätze) nur im Falle von Rechtssetzungsakten, die *wirtschaftspolitische Entscheidungen* enthielten; wie die von der Kommission angeführten Urteile zeigten, seien dies namentlich Rechtssetzungsakte auf dem Gebiet der gemeinsamen Agrarpolitik. Im vorliegenden Fall gehe es nicht um die Agrar-, Industrie-, Stahl- oder Handelspolitik, sondern um einen offenkundigen und bewußten Fehler bei der Anwendung des Beamtenstatuts, der darin liege, daß als Parameter der Index der Lebenshaltungskosten in der Hauptstadt und nicht am Dienort gewählt worden sei. Werde das Erfordernis einer offenkundigen Verletzung über die vom Gerichtshof gezogenen Grenzen hinaus erstreckt, so würden im übrigen die Rechts-

bindung der Gemeinschaftsorgane, die sowohl über legislative wie exekutive Befugnisse verfügten, aufgehoben und ihre Verantwortlichkeit für ihr Handeln beseitigt.

Der Gerichtshof habe zudem in Personalsachen den Anspruch der Kläger auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens anerkannt. Die Klägerin verweist hierzu auf die Urteile vom 16. Oktober 1980 in den verbundenen Rechtssachen 63 und 64/79 (Boizard/Kommission, Slg. 1980, 2975), vom 2. Juli 1981 in der Rechtssache 185/80 (Garganese/Kommission, Slg. 1981, 1785), vom 18. März 1982 in der Rechtssache 103/81 (Chaumont/Parlament, Slg. 1982, 1003) und vom 6. Oktober 1982 in der Rechtssache 9/81 (Williams/Rechnungshof, Slg. 1982, 3301).

Zur Feststellung des sich aus der verspäteten Anpassung ergebenden Schadens und zu den Kriterien, die für den Ersatz dieses Schadens maßgeblich seien, führt die Klägerin aus, die Gewährung der gesetzlichen Zinsen aus den ihr in italienischer Lira zustehenden Beträgen allein stelle keinen angemessenen Schadensersatz dar, da diese Währung während des in Rede stehenden Zeitraums (1976 bis 1983) erheblich an Kaufkraft verloren habe.

Im italienischen Recht sei seit langem der Grundsatz anerkannt, daß bei Forderungen von Arbeitnehmern der Kaufkraftverlust auszugleichen sei, der bei verspäteter Zahlung entstehe. Dieser Grundsatz sei in Artikel 429 letzter Absatz der italienischen Zivilprozeßordnung und Artikel 150 der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen niedergelegt. Nach Artikel 429 habe ein Gericht, das ein Urteil auf Zahlung eines Geldbetrags als Vergütung für eine Arbeitsleistung erlasse, neben den gesetzlichen Zinsen den weiteren Schaden festzusetzen, der sich aus dem Wertverlust der Forderung ergebe, und den Schuldner zur Zahlung dieses Betrags mit Wirkung vom Fälligkeitsdatum der Forderung zu verurteilen. Der erwähnte Artikel 150 sehe vor, daß das Gericht für die Berechnungen im Rahmen von Artikel 429

letzter Absatz den Preisindex anwende, den das ISTAT für die für Arbeitnehmer der Industrie geltende gleitende Lohnskala erstellt habe.

Praktisch verfahren die Gerichte in diesen Fällen wie folgt:

- a) Anwendung des gesetzlichen Zinssatzes von 5 % mit Wirkung vom jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt der einzelnen Zahlungen bis zur tatsächlichen Zahlung und
- b) Zuerkennung des Ergänzungsbetrags, der sich aus der Anpassung der Beträge ergebe, die aufgrund der Veränderung des Preisindex des ISTAT zu zahlen seien.

Der Consiglio di Stato und die Corte di cassazione hätten, wie sich aus ihrer Rechtsprechung ergebe, diese für den privaten Sektor entwickelten Regeln auf das Beamtenrecht erstreckt.

Für den Fall, daß die in der italienischen Rechtsordnung geltenden Kriterien im Gemeinschaftsrecht nicht gültig seien — quod non —, sei darauf hinzuweisen, daß die Kommission selbst bei ihr nach dem EGKS- oder dem EWG-Vertrag zustehenden Geldforderungen Verzugszinsen geltend mache, die dem um 1 % erhöhten Diskontsatz in dem Staat entsprechen, in dessen Währung die Zahlung zu leisten sei.

Der Mechanismus des gemeinschaftlichen Berichtigungskoeffizienten solle gerade dafür sorgen, daß die Dienstbezüge an den verschiedenen Dienstorten einander „real“ entsprechen. Ausgehend davon, daß der italienische Berichtigungskoeffizient aufgrund des Urteils des Gerichtshofes ergänzt werden müsse, um dem Preisanstieg (mit anderen Worten dem Kaufkraftverlust der Dienstbezüge) in der Provinz Varese Rechnung zu tragen, weist die Klägerin darauf hin, daß es dem Vorgehen des nationalen Gesetzgebers entspräche, wenn der gemeinschaftliche Berichtigungskoeffizient an die Stelle des Preisindex des ISTAT gesetzt würde.

Die *Kommission* nimmt in ihrem Schriftsatz vom 15. Mai 1984 zur Kenntnis, daß die Klägerin weder die Höhe der mit der Verordnung Nr. 3681/83 vorgenommenen Anpassung des Berichtigungskoeffizienten noch den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Koeffizienten beanstandet.

Zum Antrag der Klägerin auf Schadensersatz weist die Kommission darauf hin, daß der Zinsantrag in Nummer 5 der ursprünglichen Klageanträge enthalten gewesen sei. Im Verhältnis zu der in Nummer 5 erhobenen Hauptforderung, mit der die Zahlung des Betrags aus der Erhöhung des Berichtigungskoeffizienten um 6,4 % begehrt worden sei, sei dies eine Nebenforderung; bei dieser Forderung, deren Rechtsnatur nicht präzisiert worden sei — Verzugszinsen oder Ersatz des Geldentwertungsschadens —, könne es sich nur um die Forderung von Verzugszinsen handeln, die keinesfalls eine auf Ersatz eines Geldentwertungsschadens gerichtete Forderung einschließen könne.

Wie bereits im Zwischenbericht dargelegt, stünden der Klägerin über den mit der Hauptforderung geltend gemachten Schadensersatz keinerlei Forderungen zu.

Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes (zum Dienstrecht die Urteile vom 26. Februar 1976 in der Rechtsache 101/74, Kurrer/Rat, Slg. 1976, 259, vom 2. Oktober 1979 in der Rechtssache 152/77, B./Kommission, Slg. 1979, 2819, und vom 20. Februar 1975 in der Rechtssache 21/74, Airola/Kommission, Slg. 1975, 221, und allgemeiner das Urteil vom 18. Mai 1983 in der Rechtssache 256/81, Pauls Agriculture Ltd./Kommission, Slg. 1983, 1707) führt die Kommission aus, eine derartige Nebenforderung könne nur zuerkannt werden, wenn ein *Amtsfehler des beklagten Gemeinschaftsorgans* vorliege, der die *Haftung der Gemeinschaft* auslöse. Weder das Handeln des Rates noch das der Kommission begründeten eine solche Haftung.

Wie sich aus dem Urteil in den verbundenen Rechtssachen 83 und 94/76, 4, 15 und 40/77 (HNL, Slg. 1978, 1209) ergebe, ge-

nüge die Feststellung, daß die Ratsverordnung Nr. 3087/78 ungültig sei, „für sich allein nicht“, um die Haftung des Rates auszulösen; vielmehr könne die Haftung für eine Rechtsvorschrift, deren Erlaß wirtschaftspolitische Entscheidungen voraussetze, nur durch „eine hinreichend qualifizierte Verletzung einer höherrangigen, die einzelnen schützenden Rechtsnorm“, also nur dann ausgelöst werden, wenn der Rat „die Grenzen seiner Befugnisse offenkundig und erheblich überschritten“ habe. Da die Klägerin in ihrer Klageschrift nichts dafür vorgetragen habe, daß der Rat mit dem Erlaß der Verordnung Nr. 3087/78 fehlerhaft gehandelt habe, sei es nicht Sache der Kommission darzulegen, weshalb sie die Voraussetzungen für die Haftung der Gemeinschaft aus dem Handeln des Rates hier nicht für erfüllt halte.

Zur Frage der Haftung der Gemeinschaft aus dem Handeln der Kommission sei darauf hinzuweisen, daß die Klägerin in ihrer Klageschrift der Kommission selbst kein rechtswidriges Handeln vorgeworfen habe; erst in ihrer Stellungnahme zu dem Zwischenbericht habe sie beiläufig ausgeführt, daß die Kommission eine schwerwiegende und bewußte Verletzung des Beamtenstatus begangen habe, als sie vorgeschlagen habe, die Rückwirkung des mit der Verordnung Nr. 3087/78 festgelegten italienischen Berichtigungskoeffizienten auf die Zeit nach dem 1. Januar 1978 zu begrenzen. Aber auch insoweit habe die Klägerin nicht dargelegt, inwiefern dieses Vorgehen fehlerhaft sei und die Haftung der Gemeinschaft auslöse.

Jedenfalls fehle der *Kausalzusammenhang* zwischen diesem Vorschlag und dem geltend gemachten Schaden, da dieser offensichtlich auf die Verordnung selbst und nicht auf den vorausgegangenen Vorschlag zurückzuführen sei.

Der Antrag auf Ersatz eines besonderen Schadens, den die Klägerin erstmals in ihrer am 7. September 1983 eingereichten Stellungnahme geltend gemacht habe und der

dem Wertverlust der Lira entspreche, sei ein neuer Antrag, der als solcher zurückzuweisen sei. Wie der Gerichtshof im Urteil vom 15. Juli 1960 in den verbundenen Rechtssachen 27 und 39/59 (Campolongo/Hohe Behörde, Slg. 1960, 819, 853) entschieden habe, könnten Ausgleichszinsen nur gewährt werden, wenn in der Klageschrift ein Schaden zumindest behauptet worden sei.

Im übrigen sei die von der Klägerin zur Unterstützung ihres Begehrens vorgeschlagene Rechtsgrundlage, Artikel 429 letzter Absatz der italienischen Zivilprozeßordnung, nicht einschlägig. Für die Dienstverhältnisse zwischen den Gemeinschaftsorganen und ihren Beamten gelte ein Komplex statutarischer und/oder von der Rechtsprechung aufgestellter Regeln, die gegenüber den italienischen Rechtsvorschriften und der italienischen Rechtsprechung auf dem Gebiet der Arbeitsverhältnisse völlig autonom seien. Das gelte auch für die Praxis der Kommission in bezug auf ihr zustehende Forderungen; die von der Klägerin angeführten Beispiele betreffen nicht das Verhältnis zwischen der Kommission und ihren Beamten, sondern bezögen sich auf Bereiche, die mit der vorliegenden Rechtssache nicht das geringste zu tun hätten. Von ihren Beamten verlange die Kommission niemals die Zahlung von Zinsen.

Hilfsweise, nämlich für den Fall, daß der Gerichtshof der Klägerin Zinsen zuspreche, macht die Kommission geltend, daß der Zinssatz 6 % jährlich nicht überschreiten dürfe. Diesen Zinssatz habe im übrigen der Generalanwalt in seinen Schlußanträgen in der vorliegenden Rechtssache (Slg. 1982, 4404, 4423) vorgeschlagen; er entspreche der derzeitigen Praxis, wie sie von Generalanwalt Sir Gordon Slynn in seinen Schlußanträgen in der Rechtssache 785/79 (Pizziolo, Slg. 1983, 1353, 1357) beschrieben und im Urteil vom 5. Mai 1983 in dieser Rechtssache (Slg. 1983, 1343) und im Urteil vom 20. März 1984 in den verbundenen Rechtssachen 75 und 117/82 (Razzouk und Beydoun, Slg. 1984, 1509) bestätigt worden sei.

Diese Zinsen seien, wie sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes (vgl. Urteil vom 18. Mai 1983, a. a. O.) ergebe, vom Tag des Erlasses des Urteils an zu zahlen, mit dem die Schadensersatzpflicht festgestellt worden sei, im vorliegenden Fall also vom 15. Dezember 1982 an, dem Tag des Erlasses des Urteils, mit dem die Verordnung Nr. 3087/78 für nicht anwendbar erklärt worden sei. Weiter hilfsweise vertritt die Kommission die Auffassung, der Beginn der Verzinsung könne nicht vor dem Tag liegen, an dem die Klägerin ihre Beschwerde eingereicht habe, nämlich dem 11. April 1979. Zum einen würde es nach Auffassung der Kommission der Bedeutung und dem Zweck der Verzugszinsen widersprechen, wollte man sie für jede nach dem Januar 1976 geschuldete Gehaltsnachzahlung gewähren,

obwohl die Klägerin mit der Erhebung dieser Gehaltsnachforderungen bis 1979 gewartet habe. Zum anderen sei nach dem Recht der Mitgliedstaaten bei Geldforderungen eine Mahnung oder Inverzugsetzung erforderlich, um eine Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen auszulösen.

4. Mündliche Verhandlung

In der Sitzung vom 15. November 1984 haben die Klägerin, vertreten durch Rechtsanwalt G. Marchesini, und die Kommission, vertreten durch O. Montalto, mündlich verhandelt.

Der Generalanwalt hat seine Schlußanträge in der Sitzung vom 11. Dezember 1984 vortragen.

Entscheidungsgründe

- 1 Die Klägerin, die als Beamtin der Kommission in der Forschungsanstalt Ispra, Italien, der Gemeinsamen Forschungsstelle beschäftigt ist, hat mit Klageschrift, die am 11. Oktober 1979 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, gemäß Artikel 91 Beamtenstatut Klage erhoben auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der ihre Dienstbezüge für den Monat Januar 1979 festgesetzt worden sind, und auf Verurteilung der Kommission zum Ersatz des Schadens, der ihr angeblich aus dieser Entscheidung entstanden ist.
- 2 Am 15. Dezember 1982 hat der Gerichtshof ein Zwischenurteil (Slg. 1982, 4379) erlassen, mit dem er die Rüge der Klägerin, die Verordnung Nr. 3087/78 verstoße gegen die Artikel 64 und 65 Beamtenstatut, für begründet erklärt und zum einen die die Klägerin betreffende Vergütungsmitteilung für Januar 1979 insoweit, als sie sich auf die Anwendung dieser Ratsverordnung beschränkte, sowohl hinsichtlich des Betrags der Angleichung des Berichtigungskoeffizienten als auch hinsichtlich der Rückwirkung dieser Angleichung aufgehoben und zum anderen diese Verordnung für auf die Klägerin nicht anwendbar erklärt hat, soweit sie die Lebenshaltungskosten in Varese nicht berücksichtigte und die Rückwirkung der Anpassung des Berichtigungskoeffizienten auf die Zeit ab 1. Januar 1978 begrenzte. In diesem Urteil gab der Gerichtshof der Kommission auf, ihm über die Maßnahmen zu berichten, die sie getroffen hat, um dem Urteil nachzukommen. Ferner entschied er,

die Prüfung des Antrags auf Ersatz des der Klägerin entstandenen finanziellen Schadens einem eventuell noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt vorzubehalten. Die Kostenentscheidung blieb ebenfalls vorbehalten.

- 3 Im Anschluß an dieses Urteil hat die Kommission zwei Berichte vorgelegt. In dem als letztem vorgelegten Bericht wird mitgeteilt, daß der Rat am 19. Dezember 1983 die Verordnung Nr. 3681/83 (ABl. L 368, S. 1) erlassen hat, mit der mit Wirkung vom 1. Januar 1976 die Berichtigungskoeffizienten, die in Italien auf die Dienst- und Besorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbar sind, geändert und für Varese mit Wirkung vom selben Tag besondere Berichtigungskoeffizienten festgesetzt wurden. Auf der Grundlage dieser Verordnungen nahm die Kommission in der Zeit von Ende Dezember 1983 bis Ende Januar 1984 die Feststellung und Nachzahlung der noch ausstehenden Dienstbezüge der Klägerin vor.
- 4 Der Gerichtshof hat festgestellt, daß die Parteien ungeachtet des Erlasses der genannten Verordnung und der von der Kommission getroffenen Durchführungsmaßnahmen keine Einigung über eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits erzielt haben. Er hat daher im Anschluß an das Urteil vom 15. Dezember 1982 beschlossen, in die Prüfung der dort offengelassenen Fragen einzutreten, die zum einen den Antrag der Klägerin auf Ersatz ihres finanziellen Schadens und zum anderen die Verfahrenskosten betreffen.

Zum Antrag auf Ersatz des der Klägerin entstandenen finanziellen Schadens

- 5 Die Klägerin hat in ihrer Klageschrift beantragt, für Recht zu erkennen, daß sie Anspruch hat auf die Beträge nebst Zinsen, die sich aus der Anhebung des Berichtigungskoeffizienten auch mit Wirkung für die Bezüge der Jahre 1976 und 1977 und aus der Berücksichtigung des gegenüber Rom in Varese höheren Preisniveaus ergeben.

Zur Hauptforderung (rückständige Dienstbezüge)

- 6 Die Klägerin beanstandet in ihrer Stellungnahme zu den von der Kommission vorgelegten Berichten weder den Betrag der vom Rat mit der Verordnung Nr. 3681/83 festgesetzten Berichtigungskoeffizienten noch die Beträge, die ihr die Kommission in Anwendung dieser Verordnung als rückständige Dienstbezüge für die Zeit nach dem 1. Januar 1976 gezahlt hat.

- 7 Daher ist, soweit erforderlich, festzustellen, daß die Klage insoweit, als mit ihr die Zahlung rückständiger Dienstbezüge ab 1. Januar 1976 geltend gemacht wird, in Anbetracht der von der Kommission in Anwendung der Verordnung Nr. 3681/83 vorgenommenen Nachzahlungen in der Hauptsache erledigt ist.

Zur Nebenforderung (Zinsen und Schadensersatz)

- 8 Wie bereits ausgeführt hat die Klägerin ferner beantragt, für Recht zu erkennen, daß die ihr als rückständige Dienstbezüge zustehenden Beträge zu verzinsen sind.

Verzugszinsen

- 9 Die Klägerin beantragt, ihr wegen der verspäteten Befriedigung ihrer finanziellen Ansprüche Zinsen in einer Höhe zuzuerkennen, die der in Italien besonders spürbaren Geldentwertung Rechnung trage. Die Kommission macht in erster Linie geltend, Verzugszinsen seien nicht zu zahlen, wenn es sich um Beträge handle, die den Bediensteten ohne Amtsfehler der Verwaltung aufgrund von Rechtsetzungsakten im Rahmen des Beamtenstatuts gezahlt worden seien; für den Fall, daß ein Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen zuerkannt werde, macht sie hilfsweise geltend, diese Zinsen seien zu einem Satz von 6 % jährlich vom Erlaß des Urteils des Gerichtshofes vom 15. Dezember 1982 an, allenfalls seit dem 11. April 1979, dem Tage, an dem die Klägerin bei der Kommission ihre Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 Beamtenstatut eingelegt habe, zu zahlen. In der mündlichen Verhandlung hat die Kommission erklärt, sie werde auch für den Fall, daß der Gerichtshof der Klägerin Verzugszinsen vom Tage der Erhebung ihrer Beschwerde bei der Kommission an zuerkenne, allen betroffenen Bediensteten gegenüber in dieser Weise verfahren.
- 10 Die Klägerin hält der Kommission in erster Linie entgegen, sie habe einen schweren Amtsfehler begangen, indem sie nicht gehandelt habe, um angesichts der ihr bekannten rechtswidrigen und vom Personal beanstandeten Lage Abhilfe zu schaffen.
- 11 In Anbetracht der Umstände des vorliegenden Falles und insbesondere der übergroßen Langsamkeit, mit der die Gemeinschaftsorgane sich ihrer Aufgabe entledigt haben, und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofes, namentlich des Urteils vom 20. März 1984 in den verbundenen Rechtssachen 75 und 117/82 (Razzouk und Beydoun, Slg. 1984, 1509), in dem es wie in der vorliegenden Rechtssache um im Rahmen des Beamtenstatuts geschuldete Beträge ging, sind wegen der Verspätung, die bei der Befriedigung der finanziellen Ansprüche der Klägerin eingetreten ist, Zinsen in Höhe von 6 % jährlich zu zahlen. Die Gehalts-

nachforderungen, die bereits am 11. April 1979, also an dem Tage fällig waren, an dem die Klägerin gemäß Artikel 90 Absatz 2 Beamtenstatut ihre Beschwerde bei der Kommission erhoben hat, sind von diesem Tage an zu verzinsen, Gehaltsnachforderungen, die nach diesem Tage fällig geworden sind, vom jeweiligen Fälligkeitstag an.

Ersatz des Geldentwertungsschadens

- 12 In ihrer Stellungnahme zu den von der Kommission vorgelegten Berichten beantragt die Klägerin ferner, die Kommission zu verurteilen, ihr den Schaden zu ersetzen, der ihr aus dem Wertverlust der italienischen Lira in der Zeit bis zur Zahlung der rückständigen Dienstbezüge entstanden sei.
- 13 Die Kommission hält dieses Begehren nicht nur für unbegründet, sondern auch für unzulässig, weil es offenkundig über das in der Klageschrift erhobene Begehren der Klägerin hinausgehe.
- 14 Der Antrag ist unzulässig. Es handelt sich um eine neue Forderung, die als solche als verspätet erhoben und damit gemäß Artikel 19 der Satzung des Gerichtshofes der EWG und Artikel 38 der Verfahrensordnung, die die Geltendmachung neuer Forderungen im Laufe des Verfahrens nicht zulassen, als unzulässig anzusehen ist.

Kosten

- 15 Nach Artikel 69 der Verfahrensordnung sind der unterliegenden Partei die Verfahrenskosten aufzuerlegen.
- 16 Da die Kommission nahezu mit ihrem gesamten Vorbringen unterlegen ist, sind ihr die Kosten aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF (Erste Kammer)

im Anschluß an sein Urteil vom 15. Dezember 1982 für Recht erkannt und entschieden:

- 1) Die Klage ist in der Hauptsache erledigt, soweit mit ihr die Zahlung rückständiger Dienstbezüge für die Zeit nach dem 1. Januar 1976 geltend gemacht wird.

- 2) Die Kommission wird verurteilt, Verzugszinsen in Höhe von jährlich 6 % aus dem Betrag der von ihr in Anwendung der Verordnung Nr. 3681/83 gezahlten rückständigen Dienstbezüge zu zahlen. Die bereits am 11. April 1979, dem Tag der Einlegung der Beschwerde der Klägerin, fälligen Gehaltsnachforderungen sind von diesem Tage an, später fällig gewordene Gehaltsnachforderungen sind vom jeweiligen Fälligkeitstag an zu verzinsen.
- 3) Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- 4) Die Kommission trägt die Kosten des Verfahrens.

Bosco

O'Keefe

Koopmans

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 15. Januar 1985.

Der Kanzler

P. Heim

Der Präsident der Ersten Kammer

G. Bosco